



Beitragsordnung des 1. Hanauer Roll- und Eissportclub 1924 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Umlagen und Höhe der Arbeitsstunden. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, sonstiger Gebühren, Umlagen und Arbeitsstunden.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
Aktives Mitglied	134 Euro
Passives Mitglied	48 Euro
Familienbeitrag (auf Wunsch ab zwei aktiven Mitgliedern)	316 Euro

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich dem Verein mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSBH festgelegten Sätze.
- (4) Beim Eintritt in den Verein kann das Mitglied wählen, ob die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen quartalsweise, halbjährlich oder jährlich eingezogen werden.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID „DE44ZZZ00001020393“ und der Mandatsreferenz „Mitgliedsbeitrag“ zu folgenden Terminen im Jahr ein:

- Für Quartalszahler bis spätestens zum 15.01., 15.04., 15.06 und 15.09. eines Jahres
- Für Halbjahreszahler bis spätestens zum 15.01. und 15.06. eines Jahres
- Für Jahreszahler bis spätestens bis zum 15.01. eines Jahres.

Fällt dieses Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.



- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig an den in Nr.5 genannten Stichtagen und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Entsprechendes gilt für die Mahn- und Verwaltungsgebühren. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Höhe der Arbeitsstunden zeitlich begrenzt anpassen.
- (8) Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, kann das Mitglied durch den Vorstand von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte so lange ausgeschlossen werden, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren vollständig ausgeglichen sind.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (10) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem ersten Quartal, erfolgt im ersten Jahr eine Reduzierung des Beitrages, der Gebühren, Umlagen und Arbeitsstunden um ein Viertel. Bei einem Eintritt in den weiteren Quartalen des Jahres werden die Beiträge, Gebühren, Umlagen und Arbeitsstunden für das Mitglied entsprechend reduziert.

§ 4 Gebühren

Art der Gebühr	Beitragshöhe pro Jahr
Putzumlage für aktive Mitglieder, jedoch nur einmalig	54 Euro
Schrankfachmiete (auf Wunsch)	32 Euro

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Ballett, Lehrgänge usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.



§ 5 Arbeitsstunden

Der Verein verlangt zur Erfüllung seiner Aufgaben (Instandhaltung des Geländes und der Gebäude, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen usw.), dass das Mitglied Arbeitsstunden leistet. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Das Mitglied dokumentiert geleistete Arbeitsstunden auf einer Dienststundenkarte und lässt jede einzelne Arbeitsleistung zeitnah von einem Vorstandsmitglied oder einem/einer Trainer/-in unterzeichnen. Nach dem 31.12. jeden Jahres reicht das Mitglied seine Dienststundenkarte beim Vorstand ein.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Mitglied mit 20 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2024).

§ 5 Vereinskonto

IBAN: DE30 5065 0023 0000 0388 02

BIC: HELADEF1HAN

Kreditinstitut: Sparkasse Hanau

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals möglich, zum selben Termin erlischt die Beitragspflicht.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2021 beschlossen und zuletzt am 23.03.2024 geändert.